2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23.05.1993 (GVBl. M-V, S. 371, 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2011 (GVBl. M-V S. 375)

1. Abschnitt: Grundlagen

II. Grundrechte

Artikel 9

- (1) Die Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung.
- (2) Das Land und die Kirchen sowie die ihnen gleichgestellten Religions- und Weltanschauungsgesellschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.
- (3) Die Einrichtung theologischer Fakultäten an den Landesuniversitäten wird den Kirchen nach Maßgabe eines Vertrages im Sinne des Absatz 2 gewährleistet. Artikel 7 Absatz 3 bleibt unberührt.

III. Staatsziele

Artikel 15

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes.
- (...)
- (5) Die Schulen achten die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler, Eltern und Lehrer.

(...)

Artikel 19

(...)

(2) Die soziale Tätigkeit der Kirchen, der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird geschützt und gefördert.

2. Abschnitt: Staatsorganisation

II. Landesregierung

Artikel 44

Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Volke und dem Lande widme, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jeder-

mann üben werde." Der Eid kann mit der religiösen sie geleistet werden.	Bekräftigung	"So wahr mi	t Gott helfe"	oder ohne